

Information

Quellen und Brunnen

Benutzung von Grundwasser für Trink- und Brauchwasserzwecke

Ohne wasserrechtliche Erlaubnis

§ 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen

(1) Keiner **Erlaubnis** oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Nr. 1

- für den (eigenen) Haushalt,
- für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb (keine Massentierhaltung),
- für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs, oder
- in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Gilt nach 29 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz auch für die Bewässerung des Gartens zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Mit wasserrechtlicher Erlaubnis

Für folgende Tatbestände ist für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine **Erlaubnis** oder Bewilligung zu beantragen:

- bei mehr Haushalte als dem Eigenen und Wohnungseigentümergeinschaften
- bei Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen und/oder Verpachtung
- bei Vermietung von Zimmern, Ferienwohnungen und Gemeinschaftsunterkünften
- bei gewerblichen Betrieb
- bei Vorliegen einer Konzession
- wenn Trinkwasser zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind (Lebensmittel: z.B. Käse und Molkereiprodukte), sowie zum Reinigen von Gegenständen und Anlagen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, verwendet werden.

Bestimmungen zur Gewässerbenutzung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 8 Erlaubnis, Bewilligung

- (1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der **Erlaubnis** oder Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz ... etwas anderes bestimmt ist (z.B. § 46 „Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung“).

§ 9 Benutzungen

- (1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
 4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
 5. **das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser**

§ 10 Inhalt der Erlaubnis und Bewilligung

- (1) Die **Erlaubnis** gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck, in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Art. 67 Antragsstellung, Pläne

- (1) „Werden Benutzungen ohne die erforderliche **Erlaubnis** oder Bewilligung ausgeübt,..., so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.“
- (2) „Die für die Entscheidung oder Regelung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse ... sie ergehen soll.“